



Kundmachung

GZ: B-2026-1104-00199/0001
Datum: 29.09.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Bettina Hofer
Tel: 03581/8203 15
Mail: gde@oberwoelz.gv.at

Gegenstand: Fruhmann Christian; Zubau einer Werkstätte zum bestehenden Stallgebäude;
Christian Gottfried Fruhmann, 8831 Oberwölz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 28.09.2026, eingelangt am **28.09.2026**, hat Herr **Christian Gottfried Fruhmann, 8831 Oberwölz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Zubau einer Werkstätte zum bestehenden Stallgebäude** auf den Grundstücken Nr. **.64/2 und 499, EZ 89, KG 65513 Schönberg**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 9. Oktober 2026, um ca. 7.15 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **8831 Oberwölz, Schönberg-Lachtal 75**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Johann Schmidhofer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Oberwölz zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Schmidhofer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Oberwölz
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T11:44:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	Stadtgemeinde Oberwölz
	Serien-Nr.	500261656443299595807180914021708217975359146030
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	